

Diskussion zum Beitrag: Wirtschaft und Recht (Voigt, Andreas)

Weber, Max; Oswald; Pohle; Kantorowicz, Hermann

Veröffentlichungsversion / Published Version

Diskussionsprotokoll / discussion protocol

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weber, M., Oswald, Pohle, & Kantorowicz, H. (1969). Diskussion zum Beitrag: Wirtschaft und Recht (Voigt, Andreas). In *Verhandlungen des 1. Deutschen Soziologentages vom 19. bis 22. Oktober 1910 in Frankfurt am Main* (S. 265-274). Frankfurt am Main: Sauer u. Auvermann. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-405896>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

tisch gezeigt zu haben. Auf der anderen Seite muß aber auch wieder hervorgehoben werden, daß auch die wirtschaftliche Freiheit noch keineswegs ihre sozialpolitische Rolle ausgespielt hat. Ja wenn einmal eine neue Generation genaue Untersuchungen darüber anstellen wollte, welches Prinzip am meisten zur Aenderung und im ganzen auch zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der modernen Arbeiter beigetragen hat, so wird man meines Erachtens zu dem Resultate kommen, daß das *laissez aller* der Koalitionsfreiheit und der übrigen modernen Freiheitsrechte ganz unvergleichlich mehr Anteil daran hat wie alle die wirtschaftlichen Verfügungsrechte beschränkende Sozialpolitik. Vielleicht ist auch diese Untersuchung eine Aufgabe der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion und möchte bemerken, daß es im Interesse der Versammlung liegt, daß wir jetzt nicht länger als bis um 1 Uhr höchstens diskutieren, und daß im Anschluß an den Nachmittagsvortrag von Herrn Kollegen Kantorovicz bei der nahen Berührung der Gegenstände, auch was eventuell noch an Resten von Diskussion, diesen Vortrag betreffend, übrig bleibt, gelegentlich dieses Vortrags mit der daran anschließenden Diskussion vorgebracht werden kann.

Professor Max Weber: Verehrte Anwesende! Es ist außerordentlich schwierig auf Grund lediglich dieses Vortrags, den wir soeben gehört haben, zu diskutieren. Ich bin überzeugt, daß ein wesentlicher Teil der Gesichtspunkte, die auch für die Auseinandersetzung mit Herrn Kollegen Voigt maßgebend sein werden, erst deutlich werden wird, wenn Herr Dr. Kantorovicz seinen Vortrag, der sich mit Sozialwissenschaft und Rechtswissenschaft befaßt, gehalten haben wird. Denn gerade die Frage des Objekts der Wirtschaftswissenschaft, die im Vordergrund der Erörterungen des Herrn Kollegen Voigt stand, ist ja eine Frage, die nicht getrennt werden kann von derjenigen, die Herr Dr. Kantorovicz behandeln wird. Ich möchte deshalb jetzt unter Vorbehalt, eventuell heute Nachmittag weiter darauf zurückzukommen, nachdem vielleicht Herr Professor Voigt noch einmal sich geäußert haben wird, einige Bemerkungen machen.

Meine Herren, Herr Professor Voigt hat das Entscheidende für die Abgrenzung des Begriffs der Wirtschaft mit vollem Rechte in der Relation zwischen Mittel und Bedürfnis gefunden. Wie unmöglich es ist, von einem anderen Standpunkt auszugehen, hat er schlagend nachgewiesen. Wie unmöglich das ist, zeigt sich — ich wiederhole das, obwohl er es schon gesagt hat — insbesondere, wenn man die bisherigen Versuche, es zu tun, durchmustert, und es ist namentlich das in vieler Hinsicht glänzende Werk von Stammler geradezu ein klassischer Beweis dafür, daß es nicht angeht, lediglich zu sagen: Veranstaltung zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse als solcher ist Wirtschaft. Aber, meine verehrten Anwesenden, es ist mir nun doch nicht sicher, ob, und zwar selbst nach der eigenen Ansicht des Herrn Professor Voigt, die Formulierung, die er, wenigstens vorläufig, viel-

leicht gar nicht seinen endgültigen Ansichten entsprechend, hier an die Spitze der Erörterung gestellt hat, erschöpfend ist. Die Tatsache der Knappheit der Mittel für die Befriedigung von Bedürfnissen allein scheint mir noch ganz heterogene, nicht mit den gleichen methodischen Mitteln zu bewältigende Tatbestände in sich zu schließen. Es ist beispielsweise, von dieser Tatsache ausgehend, von einem Gelehrten, der bisher vornehmlich auf methodologischem Gebiet gearbeitet hat, von meinem Kollegen Gottl, die Ansicht ausgesprochen worden, daß z. B. auch die Disposition des Individuums über die Zeit — denn die Zeit ist ja d a s schlechthin knappe Gut, s o f e r n sie als »Gut« behandelt wird —, daß auch die Disposition über die Zeit eines Menschen, die Frage, wie sich der einzelne z. B. zu der Frage stellt: soll ich jetzt spazieren gehen oder mich auf das Kanapee legen oder soll ich irgend etwas tun, was im gewöhnlichen Sinne des Alltagslebens in das Gebiet der Berufserfüllung fällt — daß auch diese Frage, eben weil es sich um die Relation handelt: zwischen etwas, was knapp ist; der Zeit, und den Bedürfnissen, die, wenigstens potentiell, unendlich sind — ich sage, daß auch diese Frage unter die Wirtschaftswissenschaft gehöre. Ich vermute, daß doch auch Prof. Voigt de facto mit einem wesentlich engeren Begriff von Wirtschaft operiert.

Er hat auch, das möchte ich gleich zugeben, die Andeutung gemacht, daß dies bei ihm der Fall sei. Nicht unbedingt anerkennen könnte ich dagegen, daß in seinen bisherigen Ausführungen bereits ganz klar zum Ausdruck gekommen wäre, wo er nun die Grenze zieht, für die ihrem Wesen nach eben doch nicht dergestalt universalistisch auszugestaltende Arbeit unserer Wissenschaft. Denn ich stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß das, was wir als Nationalökonomie betreiben und jemals betreiben können, niemals etwas aussagen wird über die Dinge, die ich eben berührt habe, und zahlreiche ähnliche.

Auf der anderen Seite hat er aber ein sehr positives, meines Erachtens weder notwendiges noch unbedenkliches Element in den Begriff der Wirtschaft als solcher hineingetragen, insofern nämlich, als er von der möglichst b e s t e n Befriedigung der Bedürfnisse mit gegebenen Mitteln gesprochen hat. Das involviert ohne allen Zweifel die Aufstellung von Werturteilen und könnte eine Maxime etwa für die wirtschaftliche Politik irgend eines Staates, irgend eines Vereines, irgend einer Privatperson über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sein. Aber es ist eben deshalb kein wertfreies, neutrales Merkmal für das, was der faktische Ablauf der Wirtschaft, wie wir sie auch definieren, ist. Mir scheint, daß wenn man — und es handelt sich da vielleicht um einen bloßen Wortstreit zwischen Herrn Professor Voigt und mir — anknüpfen will an die Beziehung zwischen Mittel und Bedürfnis und darauf die Abgrenzung der Wirtschaftswissenschaft gründet — und daß das in letzter Instanz irgendwie geschehen muß, darüber bin ich mit Herrn Prof. Voigt einig —, daß man dann nur dies sagen kann: die Wirtschaftswissenschaft untersucht, welche Folgen der Umstand hat, daß faktisch vorhandene Bedürfnisse und faktisch vorhandene und als solche bekannte Mittel zu ihrer Deckung in einem w a n d e l b a r e n V e r h ä l t n i s zu einander stehen.

Meine Herren, man hat doch geradezu gesagt, die Wirtschaftsgeschichte der Vergangenheit sei zu einem großen Teil Geschichte der menschlichen U n w i r t s c h a f t l i c h k e i t, und das ließe sich wohl vertreten. Auch dies Verhalten aber gehört in die wertfreie Wirtschafts-

wissenschaft, insbesondere die Wirtschaftsgeschichte.

Nun aber, meine Herren, komme ich auf meine früheren Ausführungen nochmals zurück. Man kann auch bei der von ihm gegebenen Formulierung unser Arbeitsgebiet in einem solchen Maße ausdehnen, welches schließlich — ich bin überzeugt, auch da doch letztlich mit Herrn Prof. Voigt übereinzustimmen — zur Absurdität führen könnte. Die Frage z. B., ob das adaequatere, das zweckmäßigere, das richtigere Mittel für die Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses — wir wollen dabei ganz von allen transzendenten Dingen absehen und annehmen, daß diese religiösen Bedürfnisse lediglich darin bestehen, eine gewisse innere Befriedigung des Gefühls, eine Beseitigung einer Unbalanciertheit der inneren seelischen Situation herbeizuführen — also: ob dieser Zustand »ökonomischer« herbeigeführt wird durch Kontemplation oder durch Bewährung im Beruf oder durch irgend welche asketische Mittel u. s. w. —, alles Dinge, denen sich der Mensch ja auch nicht schrankenlos, der Zeit und dem Maße nach, hingeben kann, die also auch unter den Begriff der Knappheit in indirektem Sinn gebracht werden können, — dies ist eine Frage, deren Beantwortung durch den einzelnen die Wirtschaftswissenschaft in der Art, wie wir sie treiben, unzweifelhaft nicht untersucht, weil ihre methodischen Mittel hier nichts Wertvolles zur Erkenntnis beitragen würden. Und wir werden uns deshalb, glaube ich, damit abfinden müssen, daß die Abgrenzung unserer Disziplin in der Tat nicht rein nach dem allgemeinen Schema: Relation zwischen Bedürfnissen und Mitteln, erfolgen kann, daß sie in der Tat in gewissem Sinn Sache der Zweckmäßigkeit und der Konvention, vor allem aber: der methodischen, Mittel zur Lösung der Aufgabe, ist.

Wir werden eben meines Erachtens ganz allgemein davon auszugehen haben, daß Wissenschaften und das, womit sie sich beschäftigen, dadurch entstehen, daß Probleme bestimmter Art auftauchen und spezifische Mittel ihrer Erledigung postulieren. Die »Wirtschaft« ist dann etwas, das unter dem Gesichtspunkt bestimmter Probleme aus der Mannigfaltigkeit des Geschehens ausgelesen wird. Es ist kein Zufall, daß die Antike trotz hoch entwickelten Kapitalismus — denn dieser Name ist gerade, wenn man den Kapitalismus rein ökonomisch faßt und alles andere ausscheidet, gerade dann ist er auf sie in höchstem Maße anwendbar — es war, sage ich, kein Zufall, daß die Antike keine Wirtschaftswissenschaft in unserem Sinne kennt, höchstens allererste Ansätze dazu. Es ist kein Zufall, daß auch das Mittelalter sie nicht kannte, sondern nur Ansätze dazu hatte, und zwar wesentlich auf ethischem Gebiete. Entstanden ist die Wirtschaftswissenschaft im modernen Sinn aus einer ganz bestimmten Situation. Zunächst: eine ganz bestimmte Art von Unübersichtlichkeit und Unübersehbarkeit der wirtschaftlichen Zusammenhänge, das ist die allgemeine Voraussetzung und sie wieder ist die Konsequenz gewisser allgemeiner Situationen. Ganz bestimmte Funktionen des Geldes und Phänomene des Geldwesens — um es direkter auszudrücken und damit vielleicht etwas zu eng — ließen bestimmte Probleme in den Vordergrund des Gesichtskreises des Menschen rücken, und anschließend daran entwickelten sich dann weitere Probleme, die wir heute als »wirtschaftlich« behandeln. Diese Probleme sind schlechthin nicht zu trennen von dem Tausch von Gütern, seien diese Güter menschliche Leistungen, seien sie sachliche Güter, — obwohl

— das hat mir an dem Vortrag des Herrn Prof. Voigt außerordentlich eingeleuchtet — es völlig richtig ist, daß der Gegenstand sich keineswegs auf den entgeltlichen Tausch beschränkt. Es ist nun die Frage, ob nicht — und darüber wäre vielleicht zu diskutieren — eine Abgrenzung des Objekts unserer Disziplin dahin möglich wäre, daß wir sagten: die Wirtschaftswissenschaft befaßt sich innerhalb des weiten Problemkreises, der nach der Definition des Herrn Prof. Voigt ihr zur Verfügung stehen würde: Analyse der Folgen der wandelbaren Beziehung zwischen Mittel und Bedürfnis, mit einem engeren Kreis von Objekten: sie betrachtet nur diejenigen Mittel, seien sie nun menschliche Leistungen, gleichviel welcher Art, gleichviel, ob Dienstbotenleistungen, ob künstlerische, sexuelle Leistungen oder irgend andere, oder seien sie Sachgüter gleichviel welcher Art, sie befaßt sich, sage ich, mit solchen Objekten, welche denkbare Weise Gegenstand eines Tausches werden können. Eine andere Art der Abgrenzung desjenigen Objekts, mit dem wir uns unter dem Namen »Wirtschaft« empirisch tatsächlich befassen, fehlt, und ich rufe zu Zeugen nur einfach auf, was wir bisher an nationalökonomischen Lehrbüchern und Handelsbüchern besitzen. Ich glaube, dieser Versuch der Abgrenzung, dessen Formulierung mir für jede andere natürlich feil wäre, kommt den Tatsachen unserer Wissenschaftspraxis relativ am nächsten. Daß diese Wirtschaftswissenschaft in diesem Umkreise spezifischer Mittel fähig ist, erklärt sich aus dem Umstand, daß es eben nicht gleichgültig ist für die objektiven Möglichkeiten sozialer Beziehungen, ob ein bestimmtes Objekt oder ein bestimmtes menschliches Sichverhalten Gegenstand eines Tausches zwischen mehreren sein kann, wohlgerne, nicht empirisch ist, sondern denkbarer Weise sein kann.

Und nun einige Worte über die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Recht. Gerade derjenige Teil der Diskussion, der sich hierauf zu erstrecken hat, kann meines Erachtens allerdings endgültig erledigt werden, wenn wir die verschiedenen Möglichkeiten übersehen, den Begriff des Rechts zu formulieren, wie sie aus der Analyse des Begriffs der Rechtswissenschaft und ihrer Beziehungen zur soziologischen Rechtslehre folgen, und wie sie also erst der Vortrag von Herrn Dr. Kantorovicz bringen kann — wenn dieser Vortrag alle diejenigen Themata behandelt, von denen ich glaube, daß er sie nach seiner Fixierung behandeln müßte — ich sage, erst dann werden wir gerade darüber endgültig diskutieren können. Ich möchte deshalb jetzt nur das sagen:

Herr Professor Voigt hat mit vollem Recht gegen die Stammlersche Behandlung dieses Problems Widerspruch erhoben. Ich bin ja früher bereits diesem in vieler Hinsicht glänzenden Werk äußerst scharf im Interesse unserer Disziplin entgegengetreten, und zwar deshalb, weil meines Erachtens der Begriff der »Form«, den Stammler zur Kennzeichnung der Rolle, welche das Recht gegenüber der Wirtschaft spielt, geschaffen hat, ein ganz unklarer und unbrauchbarer ist. In voller Uebereinstimmung mit den Ausführungen von Prof. Voigt, aber noch etwas weitergehend als er, möchte ich demgegenüber in Anknüpfung an die noch heute jedenfalls nicht einfach überwundenen, sondern in vieler Hinsicht noch heute maßgebenden Jugendarbeiten von Böhm-Bawerk »Ueber Rechte und Verhältnisse als Teile der wirtschaftlichen Güterordnung« daran erinnern, daß für den Mann der

Wirtschaftswissenschaft die Tatsache des »Bestehens« eines bestimmten »Rechtssatzes«, die Tatsache also, daß z. B. ein bestimmter Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn ich es aufschlage, darin gedruckt zu finden ist, daß diese Tatsache für den Mann der Wirtschaftswissenschaft nichts weiter bedeutet, als dies: daß dadurch eine Chance geschaffen ist, daß bestimmte Interessen des einen oder des anderen wirtschaftenden Subjekts einen besonders nachdrücklichen, besonders selten versagenden Schutz genießen. Daß also, wenn ein bestimmtes Objekt, an dessen Besitz ich, weil es knapp und also ein wirtschaftliches Gut ist, an dessen ausschließlichem Besitz ich ein Interesse habe, daß dieses Objekt mir nicht nur durch die Tatsache, daß ich es augenblicklich mit meinen Gliedmaßen ergreifen kann, gesichert ist, auch nicht nur dadurch, daß ich darauf rechnen kann, daß ich Leute habe, die in freundschaftlichen, verwandtschaftlichen Beziehungen stehen und mich unterstützen könnten, wenn jemand es mir entreißen wollte, sondern daß da Leute mit Pickelhauben sind, die eventuell für mich in Bewegung gesetzt werden — wahrscheinlich, nicht immer, denn jene Chance kann sich ja aus den verschiedensten Gründen vielleicht schließlich doch nicht realisieren. Das ist die prinzipielle Situation und darin erschöpft sich die u n m i t t e l b a r e Bedeutung des Bestehens eines Rechtssatzes, wirtschaftlich betrachtet. Schon aus dieser Situation im Zusammenhalt mit einigen anderen ergibt sich nun aber einiges Weitere.

Es ist bekanntlich eine der Grundtheorien der von uns vor einigen Tagen erörterten »ökonomischen Geschichtsauffassung«, daß Aenderungen der Wirtschaft auch Aenderungen des Rechts bedingen. Und, teilweise diese Auffassung umstülpend, geht die Stammiersche Ansicht dahin, daß Aenderung der Wirtschaft mit Aenderung des Rechts identisch sind, daß jede Aenderung der Wirtschaft primär eine Aenderung des Rechtes sei, aus begrifflichen Gründen. Dem ist entgegenzuhalten: Nicht jede noch so erhebliche Aenderung wirtschaftlich relevanter Beziehungen ist eine Aenderung der Rechtsordnung, in welchem Sinn man dieses Wort nun auch immer nehmen möge. Es kann, um zunächst einen besonders einfachen Fall zu nehmen, — denn ich spare mir alles Kompliziertere lieber auf heute Nachmittag —, so könnte jeder einzelne Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches völlig unverändert, wie wir uns auszudrücken pflegen, »in Geltung bleiben«, nichts daran geändert seien, es können dieselben Zwangsmittel zu seiner Durchführung nach wie vor zur Verfügung gehalten werden, und dennoch könnte die W i r t s c h a f t s o r d n u n g sich dergestalt verändert haben, daß kein Mensch behaupten würde, sie sei noch dieselbe wie früher. Meine Herren, es wäre sogar nicht ausgeschlossen, daß bei vollem Bestehenbleiben des Bürgerlichen Gesetzbuches eine sozialistische Gesellschaftsordnung entstehen könnte. Daran besteht nicht der geringste Zweifel, denn das Bürgerliche Gesetzbuch hindert in keiner Weise, daß via facti, sei es der Staat, sei es irgend eine andere Gemeinschaft kauft, was sie will, die Produktionsmittel sich im Wege des durch das Bürgerliche Gesetzbuch selbst privatrechtlich geordneten Kaufs zueignet. Die Frage ist natürlich: ob sie es f a k t i s c h kann oder will. Das ist höchst unwahrscheinlich. Aber nicht das Bürgerliche Gesetzbuch ist es, was sie daran hindert. Und es würde dann, wenn dies geschähe — wir müssen uns einmal auch auf den Boden dieser immerhin doch d e n k m ö g l i c h e n Situation

stellen — es würden, wenn dies geschähe, allerdings kolossale Massen von Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwar als Rechts-sätze fortbestehen, aber, wie man sich auszudrücken pflegt, »die praktische Bedeutung verloren« haben. Es kann nun einen Begriff der Rechtsordnung geben, der diese Wandlung der praktischen Bedeutung als eine Wandlung der Rechtsordnung erklärt. Das gebe ich ohne weiteres zu. Das wäre aber dann ein soziologischer und kein juristischer Begriff von »Rechtsordnung«. Aber unsere Rechtsordnung in juristischem Sinn des Wortes könnte ungeändert weiter bestehen, ohne im allermindesten dem Bestand, dem Entstehen und dem Fortbestehen einer im strikten Sinne des Wortes sozialistischen Gesellschaftsordnung entgegenzustehen. Daraus ergibt sich nicht etwa, daß Recht und Wirtschaft keinen gegenseitigen Einfluß aufeinander haben — im Gegenteil: ein solcher ist in stärkstem Maße vorhanden — wohl aber: daß keinerlei eindeutige, »funktionelle«, Beziehung zwischen ihnen besteht, sondern ein nach Maß und Art von Fall zu Fall zu untersuchendes gegenseitiges Beeinflussungsverhältnis.

Das Wort hat Herr Justizrat Dr. Oswald.

Dr. Oswald (Frankfurt): Meine Herren, ich will nur auf das zurückgreifen, was Herr Prof. Voigt über den Begriff der Wirtschaft gesagt hat. Zunächst möchte ich ein Bedenken andeuten und dann ein anderes etwas weiter ausführen.

Was ich andeuten möchte, ist: Ich habe auch etwas den Eindruck, als ob Herr Prof. Voigt ausgezogen sei, um die Wirtschaft zu definieren, und als ob er uns zurückgebracht habe eine Definition des wirtschaftlichen Prinzips. Das ist etwas anderes. Und wenn wir nun, um die Einheit herzustellen, sagen wollten, alles menschliche Tun, das sich nach dem wirtschaftlichen Prinzip vollzieht, ist Wirtschaft, so würden wir, wie Herr Prof. Weber ausgeführt hat, zu weit kommen. Er hat von der Oekonomie der Zeit gesprochen. Ich könnte beispielsweise auch die Oekonomie des Sprachgebrauchs, insbesondere des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs anführen. Die Sprache gibt uns eine Anzahl von termini technici an die Hand, und wir haben uns nun zu überlegen, wie wir sie am zweckmäßigsten verwenden, um diesen knappen Vorrat — um mich so auszudrücken — zweckmäßig anzuwenden. Das ist auch das ökonomische Prinzip in seiner reinen Gestalt, und doch wird niemand sagen, das ist wirtschaftliche Tätigkeit.

Herr Prof. Voigt hat denn auch, wie es scheint, selbst das Bedürfnis gehabt, ein weiteres Kriterium einzuführen, und hat von den Subjekten der Wirtschaft gesprochen. Das ist schön und gut, wenn man, wie er es getan hat, die verschiedenen Wirtschaften von einander unterscheiden will, die Privatwirtschaft von der Sozialwirtschaft; aber um die Wirtschaft als solche zu unterscheiden von anderen Gebilden, dazu versagt das vollständig.

Es kann nun sein, daß sich die Wirtschaft als solche überhaupt nicht definieren läßt, daß das eine hergebrachte Abgrenzung gewisser Wissenszweige ist oder gewisser Lebensverhältnisse, die sich unter einen streng einheitlichen Gesichtspunkt nicht zusammenfassen lassen, während wirklich definierbar nur ist das ökonomische Prinzip. Damit wende ich mich zum zweiten.

Herr Prof. Voigt hat es definiert, wenn ich es ganz kurz sagen soll, als das Prinzip des Maximums des Erfolges. Das möchte ich nicht

bekämpfen, aber ich glaube, es ist nicht das letzte Wort damit gesagt. Freilich, den Einwand, den Herr Prof. Weber erhoben hat, möchte ich mir nicht zu eigen machen, nämlich, darin liege die Notwendigkeit von Werturteilen. Diesen Einwand würde ich als vollgültig anerkennen, mit der größten Zustimmung anerkennen, wenn es sich darum handelte, die Wirtschaftswissenschaft zu beschreiben. Er versagt aber, wenn es sich darum handelt, die Wirtschaft zu definieren. Die Wirtschaftswissenschaft — das wird niemand freudiger bekennen als ich — hat nichts zu tun mit Werturteilen, aber das wirtschaftliche Subjekt fällt ja fortwährend Werturteile; das ist ja seine ganze Tätigkeit. Also diesen Einwand möchte ich nicht erheben; aber einen anderen. »Das Maximum des Erfolges! Wo liegt da die Abgrenzung gegen die Technik, und wenn sie Technik im weitesten Sinne fassen, so umfaßt dieser mein Einwand auch das, was Herr Prof. Weber gesagt hat in Bezug auf die religiösen Bedürfnisse. Wo liegt die Abgrenzung gegen die Technik? Ich will ein etwas näher liegendes Beispiel wählen: Die Technik schreibt mir vor: wenn ich mit einem gegebenen Quantum Kohle heize, so muß ich so und soviel Zug geben, so und soviel Heizfläche usw. Was ist der Zweck dieser Vorschrift? Daß ich mit einem gegebenen Quantum Kohle möglichst viel Hitze erreiche, also ein Maximum des Erfolgs! Und doch ist diese Vorschrift rein technisch, wirtschaftlich: Heize so, daß du den höchsten Erfolg damit erzielst! Aber wie ich das anzustellen habe, das ist wieder rein technisch. Wo liegt nun die Abgrenzung zwischen Wirtschaft und Technik? Damit komme ich auf das, was ich vorhin bezeichnet habe als das, was sich in letzter Linie ergibt.

Herr Prof. Voigt spricht von einem Maximum des Erfolges. Von einem Maximum kann man doch nur sprechen, wo eine quantitative Vergleichung möglich ist. Es setzt die Möglichkeit einer quantitativen Vergleichung voraus. Nun, eine ökonomische Entscheidung ist z. B. die: soll ich für die 20 M., die ich zur Verfügung habe, mir Essen oder Kleidung beschaffen? Sind das quantitativ, in abstracto quantitativ vergleichbare Begriffe? Was ist nützlicher, Essen oder sich kleiden? Das ist eine Frage, die sich nicht beantworten läßt. Wie kommt man nun doch zu einem Maximum, zu einer quantitativen Vergleichbarkeit?

Ich will mich nicht zu weit in diese Sache verlieren. Ich wollte ja hier nur meine Bedenken äußern. Die positive Ergänzung würde mich vielleicht zu weit führen. Ich habe das ja wohl schon an anderem Ort getan. Ich glaube, wir können es so definieren: die Technik lehrt uns, wie wir die Güter, die wir haben, und die Güterelemente, die Arbeit usw., zu verwenden haben und wie wir die Bedürfnisse, die wir haben, zu befriedigen haben. Die Oekonomie dagegen befaßt sich mit dem Wozu der Güterverwendung und mit dem Womit der Bedürfnisbefriedigung, und die Grundlage, dasjenige, wodurch eben eine quantitative Vergleichung möglich wird, das ist das Bedürfnissystem. Unsere Bedürfnisse sind eben spezifisch verschieden und stehen, abhängig von gewissen Momenten, auf die ich, wie gesagt hier nicht eingehe, in Verbindung mit einem gewissen System, und das ökonomische Gebot lautet nun, auf seine letzte Form reduziert, so: Verteile die dir zur Verfügung stehenden Güter auf die spezifisch verschiedenen Bedürfnisse in der Weise — oder, was, dasselbe, von der anderen Seite, betrachtet ist —: Befriedige deine verschiedenen

Bedürfnisse mit dem dir zur Verfügung stehenden Gütern, so daß sich ein Maximum von subjektivem Wohlbefinden dabei ergibt. Wie gesagt, ich will das hier nicht weiter ausführen, zumal, da es gleich 1 Uhr ist. Ich wollte nur sagen, daß dieser allerdings übliche Ausdruck: »das Maximum der Bedürfnisbefriedigung« — man sagt manchmal pleonastisch: »mit den geringsten Mitteln« — nicht gerade unrichtig, aber nicht das endgültige, letzte Wort ist.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Professor Pohle.

Professor P o h l e (Frankfurt): Meine Damen und Herren! Ich kann mich auf eine einzige kurze Bemerkung beschränken. Das, was ich sagen wollte, ist zum Teil schon durch die Ausführungen meines Herrn Vorredners weggenommen. Ich glaube aber, dieser Punkt bedarf doch noch einer etwas näheren Ausführung, weil er in das Zentrum des Streitigen, wenn ich so sagen darf, der Diskussion zwischen Prof. Voigt und Prof. Weber, hineinführt. Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie hat mit Recht den Grundsatz proklamiert, daß sie in ihrer Mitte keine Werturteile dulden will. Dieses Prinzip ist gesund und richtig, und ich bin der Erste, der es nach jeder Richtung hin vertritt. Aber man kann mit diesem Prinzip auch zu weit gehen — oder zu weit gehen ist vielleicht zuviel gesagt — man kann es an der falschen Stelle anwenden, und ich glaube, Herr Prof. Weber hat es heute an einer falschen Stelle angewandt. Er warf Herrn Prof. Voigt vor, ein Werturteil gefällt zu haben, während Herr Prof. Voigt nur konstatierte, daß im Leben an diesem Punkt und auf diesem Gebiet Werturteile gefällt werden, während es ihm selbst fern lag, ein Werturteil zu fällen. Aber in demselben Moment, wo Herr Prof. Weber diesen Vorwurf gegen Herrn Prof. Voigt erhob — wenn man einen Vorwurf darin erblicken will —, hat er sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht, indem er nämlich davon sprach, daß der größte Teil der Wirtschaftsgeschichte ausgefüllt werde von einem unwirtschaftlichen Handeln der Menschen. Meine Damen und Herren! In diesem Wort, in dieser Charakterisierung des Tuns der Menschen als unwirtschaftlich, liegt ein Werturteil (Zuruf: Sicherlich!) der verpönten Art, und ich bestreite nun, daß es ein solches unwirtschaftliches Handeln überhaupt gibt, nämlich wenn wir die Dinge betrachten vom Standpunkt der nationalökonomischen Wissenschaft aus. Der wirtschaftlich handelnde Mensch kann in gewissem Sinne gar nicht unwirtschaftlich handeln. Er handelt unwirtschaftlich — wie wir es nennen —, wenn wir sein Handeln beurteilen vom moralischen Standpunkt aus, wenn er nämlich z. B. zuviel ausgibt für Alkohol, für Cigarren, während vielleicht die Frau und die Kinder zu Hause darben müssen. Das ist unwirtschaftlich gehandelt vom moralischen Standpunkt aus, aber nicht unwirtschaftlich in dem Sinne, wie es Herr Prof. Voigt meinte. Herr Prof. Voigt hat hier m. E. lediglich die formale Tatsache ausdrücken wollen: der Mensch kann gar nicht anders handeln, als daß er immer seine Bedürfnisse so befriedigt, wie er sie im Augenblick am dringlichsten empfindet, und damit hat er im Grunde eigentlich dasselbe schon gesagt, was Herr Justizrat Oswald zur Ergänzung seiner Ausführungen hinzufügen wollte. Mit der möglichst besten Befriedigung des Bedarfs, von der Herr Prof. Voigt sprach, hat er genau dasselbe im Grunde schon gemeint, was Herr Justizrat Oswald als Befriedigung des Bedarfssystems mit den gegebenen Mitteln bezeichnete, und ich glaube, in diesem Punkt sind die Einwände, die gegen die Definition des Herrn Prof. Voigt erhoben

worden sind, unberechtigt und seine Definition der Wirtschaft besteht zu Recht. Ich habe auch in seinen Ausführungen nicht nur eine Definition des ökonomischen Prinzips gefunden, sondern auch eine Definition der Wirtschaft selbst. Sie ergab sich meines Erachtens ganz klar und deutlich. Wirtschaft ist nach ihm Bedürfnisbefriedigung mit gegebenen Mitteln, und erst aus dieser Tatsache, daß die Bedürfnisbefriedigung mit gegebenen Mitteln stattfindet, erst daraus ergibt sich als Ableitung das, was Herr Justizrat Oswald als ökonomisches Prinzip bezeichnet hat.

Dr. Kantorowicz: Meine Damen und Herren! Ich befinde mich in der fatalen Lage, daß ich meinen hochverehrten Freund, Herrn Max Weber, desavouieren muß. Er hat allerlei Enthüllungen gemacht über das, was ich heute Nachmittag sprechen werde, und sogar eine interessante Diskussion darüber in Aussicht gestellt. Letztere wird hoffentlich eintreten. Ich muß aber gestehen, ich gedenke über etwas absolut anderes zu sprechen. Ich will nämlich gar nicht über das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft sprechen. Ich muß das jetzt sagen, damit Sie sich nicht auf ein anderes Thema einstellen und dann enttäuscht sind. Ich gedenke nicht zu sprechen über das Verhältnis der Rechtswissenschaft zur Wirtschaftswissenschaft als solcher; denn ich stehe nicht auf dem Standpunkt Stammers und auch nicht auf dem Standpunkt meines Herrn Vorredners, daß unter Wirtschaft alle Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu verstehen seien. Auf einem solchen Begriff kann man meines Erachtens eine Wirtschaftswissenschaft nicht aufbauen. Und unsere Begriffe werden doch gebildet, um verwertet zu werden. Aus diesem Grunde werde ich nicht von Wirtschaftswissenschaft, sondern von Sozialwissenschaft im allgemeinen sprechen. Ich kann also auch nicht auf das Objekt der Wirtschaftswissenschaft und auf den Unterschied von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft eingehen. Ich werde auch nicht einmal über Sozialwissenschaft im allgemeinen sprechen, sondern nur über die speziell soziologische Betrachtung des sozialen Lebens, und darüber, was diese speziell soziologische Betrachtung für die Rechtswissenschaft leisten kann. In dieser Hinsicht freue ich mich allerdings, mich in Uebereinstimmung zu befinden mit dem Redner des Vormittags, indem auch ich die speziell soziologische Betrachtung erblicke in der Betrachtung der Beziehungen, die zwischen zwei verschiedenen Gebieten des sozialen Lebens bestehen. Wenn Herr Prof. Voigt heute gesprochen hat über Recht und Wirtschaft, so hat er keine juristische und keine nationalökonomische Untersuchung angestellt, weil er weder über das Recht noch über die Wirtschaft als solche, sondern über deren Beziehungen gesprochen hat. Allerdings hat er diese Beziehungen nicht so ausführlich dargelegt wie den Begriff der Wirtschaft, und hier hat nun Herr Max Weber sehr interessante Ergänzungen gemacht. Diesen Ergänzungen kann ich durchaus beistimmen, und ich kann auch hier nur den Wunsch wiederholen, daß gerade diese Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft in den Kreisen der soziologischen Gesellschaft gepflogen werden mögen.

Im übrigen stimme ich auch darin mit Herrn Max Weber überein, daß tatsächlich unsere Rechtsnormen dieselben bleiben können, wenn unsere Wirtschaft sich vollständig ändert. Das hängt eben zusammen mit dem hypothetischen Charakter der Rechtsnorm. Alle Rechtsnormen sagen ja nur: Wenn der und der Tatbestand eintritt, soll

die und die Rechtsfolge eintreten. Ob dieser Tatbestand eintritt, das ist eine Frage des gesellschaftlichen Lebens, nicht der Rechtsentwicklung. Ein konkretes Beispiel: Das portugiesische Strafgesetzbuch bestimmt, daß, wer den König tötet, hingerichtet werden soll. Diese Rechtsnorm bleibt auch jetzt in der Republik Portugal bestehen, nur ist kein Objekt da, auf das dieses Gesetz angewandt werden kann. Und um ein Beispiel aus dem bürgerlichen Rechte zu erwähnen: Unser ganzes kapitalistisches Wirtschaftsleben steckt in einem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im § 950, worin es heißt, daß, wenn jemand aus einem ihm nicht gehörigen Stoff eine neue Sache herstellt, daß dann das Eigentum dem Hersteller zugehöre. Unter Hersteller ist da aber nun zu verstehen der Kapitalist, der das Eigentum an den Maschinen besitzt. Wenn wir eine sozialistische Ordnung hätten, dann würde einfach als Hersteller die Gesellschaft gelten, nicht etwa der manuelle Arbeiter, und so würde man wiederum diesen Paragraphen auslegen müssen in einem vorkapitalistischen Zustand. Also tatsächlich können diese ganzen tatsächlichen Rechtsverhältnisse verändert werden, und die Rechtsnorm könnte doch bestehen bleiben. Hier sieht man — das wirft auch ein Licht auf die materialistische Geschichtsauffassung —, daß man auf das strengste unterscheiden muß die tatsächlichen Rechtsverhältnisse und die Rechtsnormen. Der Uebergang zu einer sozialistischen Gesellschaft würde notwendig zunächst nur die tatsächlichen Rechtsverhältnisse, diese aber vollständig, verändern. Wenn z. B. an Stelle von lauter Kleinbetrieben lauter Großbetriebe treten, so wäre das eine Umwälzung der tatsächlichen Rechtsverhältnisse; die Rechtsnorm aber könnte, wie gesagt, zunächst dieselbe bleiben.

Vorsitzender: Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)
